



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel ++43 (1) 531 22-1006
Twitter: @VfGHSprecher
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Hypo-Sanierungsgesetz verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Verfahren zum sogenannten Hypo-Sanierungsgesetz abgeschlossen und folgende Entscheidung getroffen:

Das Hypo-Sanierungsgesetz (HaaSanG) ist verfassungswidrig. Es wird zur Gänze aufgehoben. Eine Reparaturfrist gibt es nicht. Das Gesetz ist nicht mehr anzuwenden.

Im Wesentlichen sind es zwei Punkte, die das Gesetz verfassungswidrig machen:

- o In der Causa Hypo gibt es verschiedene Gläubigergruppen, für die der Gesetzgeber grundsätzlich auch unterschiedliche Regelungen vorsehen kann. Es gibt „normale“ Gläubiger (nunmehr der HETA) und sogenannte „Nachranggläubiger“, die im Insolvenzfall schlechter – nachrangig – gestellt sind.

Das Hypo-Sanierungsgesetz macht jedoch innerhalb der Gruppe der Nachranggläubiger selbst wieder Unterschiede, und zwar nur aufgrund eines Stichtages (der mit 30. Juni 2019 festgelegt wurde). Verbindlichkeiten von Nachranggläubigern, die davor fällig werden, gelten als erloschen; danach fällige Forderungen bleiben unangetastet.

Eine solche Vorgangsweise, nämlich die Nachranggläubiger untereinander wieder unterschiedlich zu behandeln und dies von einem Stichtag abhängig zu machen, ist verfassungswidrig. Dies stellt einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Schutz des Eigentums dar.

o Das Hypo-Sanierungsgesetz sieht weiters vor, dass die Haftungen unter anderem des Landes Kärnten nach dem Kärntner Landesholdinggesetz für die betroffenen Gläubiger erlöschen. Auch das ist verfassungswidrig:

Ein „Haftungsschnitt“ nur für diese Gruppe der Nachranggläubiger während die Haftungen für andere weiter bestehen, ist unsachlich und unverhältnismäßig.

Unabhängig davon:

Gesetzliche Haftungserklärungen eines Bundeslandes dürfen nicht als isolierte Maßnahme im Nachhinein durch eine gesetzliche Anordnung völlig entwertet werden.

Dies gilt auch dann, wenn ein Land durch die Zusage von Haftungen die Expansion eines Kreditinstitutes in seinem Einflussbereich finanzieren will, das Risiko aber evidentermaßen nicht zu tragen im Stande ist.

Wörtlich heißt es in der Entscheidung:
„Auch dann darf dieses Fehlverhalten aber nicht alleine und ausschließlich dadurch korrigiert werden, dass die gesetzliche Haftungserklärung eines Bundeslandes im Nachhinein völlig entwertet wird.“

Was bedeutet diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nun konkret?

o Der „Schuldenschnitt“ bei den entsprechenden Gläubigern (Banken, Versicherungen, etc.) kann nicht mehr auf Grundlage des Hypo-Sanierungsgesetzes durchgeführt werden.

Derzeit gibt es aber nach dem neuen Bankensanierungsgesetz einen Bescheid der Finanzmarktaufsicht („Moratoriumsbescheid“), der die besagten Forderungen der Gläubiger ebenfalls betrifft.

Mit dem – nun aufgehobenen – Hypo-Sanierungsgesetz hätten die Forderungen untergehen sollen, der FMA-Bescheid lässt die Forderungen bestehen, verfügt aber ihre Stundung.

Dieser Bescheid wie das Bankensanierungs-Gesetz selbst waren nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

o Auf Basis dieser Entscheidung wird der Verfassungsgerichtshof – sollten die Anträge nicht zurückgezogen werden – zum einen die restlichen Verfahren auf Antrag von ordentlichen Gerichten zu Ende zu führen haben. Außerdem werden die diesen Anträgen zu Grunde liegenden, von den Gläubigern angestregten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (insbesondere Landesgericht Klagenfurt und Handelsgericht Wien) auf Basis der heutigen VfGH-Entscheidung fortgesetzt.

Zahl der Entscheidung: G 239/2015 ua
Presseinformation vom 28. Juli 2015